

Prüfung der Einzugsstellen nach § 28q SGB IV

Stefan Scheer, Yvette Hennig, Florian Lehmann

Nach § 28q Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) verpflichtet, die Einzugsstellen¹ mindestens alle vier Jahre hinsichtlich der Aufgaben zu prüfen, für die diese eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 SGB IV erhalten. Prüfrelevant sind insbesondere die Geltendmachung der Beitragsansprüche, der Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung und die Abrechnung der Beiträge sowie die Durchführung des Meldeverfahrens. Zusätzlich prüfen die RV-Träger und die BA seit dem 1. 1. 2011 nach § 28q Abs. 1a SGB IV für das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds bei den Einzugsstellen entsprechend § 28q Abs. 1 SGB IV auch die Krankenversicherungsbeiträge als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Die Einzugsstellen haben im Jahr 2015 ein Volumen von ca. 350 Mrd. EUR an Beiträgen eingezogen, davon ca. 184 Mrd. EUR an Rentenversicherungsbeiträgen.

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 28q SGB IV ist zum 1. 1. 1989 eingeführt worden². Die aktuelle Fassung geht auf das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15. 4. 2015 zurück³.

Der Gesetzgeber hat den Fremdversicherungsträgern ein eigenes Recht zur Prüfung der Einzugsstellen übertragen, damit diese die Möglichkeit haben, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

Einerseits erledigen die Einzugsstellen im gesetzlichen Auftrag fremde Aufgaben treuhänderisch, ohne dass die Treugeber, d. h. die Fremdversicherungsträger, die Befugnis haben, diese Aufgaben eigenhändig zu erledigen.

Andererseits erhalten die Einzugsstellen hierfür eine Vergütung. Dieses Verfahren erfordert eine Kontrollmöglichkeit, die durch den Gesetzgeber in § 28q SGB IV eingeräumt wird⁴.

Für die Rentenversicherung (RV) ist die Einzugsstellenprüfung von grundlegender Bedeutung.

Die RV ist aufgrund des Umlageverfahrens nach § 153 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) darauf angewiesen, dass die finanziellen Mittel rechtzeitig zum letzten Bankarbeitstag des Monats für die Auszahlung der Renten zur Verfügung stehen. Die Einziehung und Weiterleitung der Beiträge erfolgt durch die Einzugsstellen. Zur Sicherstellung der Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Beitragsansprüche hat die RV ein fundamentales Interesse, das bei den Treuhändern (Einzugsstellen) zu überprüfen.

Die Leistungsansprüche der Versicherten in der RV ergeben sich grundsätzlich aus den im Versichertenkonto gespeicherten Meldungen. Diese sind die Basis insbesondere für die Berechnung der Renten. Die Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Meldungen, vor allem der Jahresmeldungen, ist daher existentiell.

Für die Einzugsstellenprüfung bedeutet dies, dass die Prüfung vor allem einen präventiven Ansatz verfolgt. Im Vordergrund steht die Ergebnisqualität der von der Einzugsstelle treuhänderisch geleisteten Aufgaben. Die Ermittlung eines finanziellen Schadens für einzelne Fehler und Versäumnisse der Prüfstelle steht nicht im Mittelpunkt der Prüfung. Vielmehr geht es darum, der Prüfstelle im Rahmen der Einzugsstellenprüfung generelle Fehler und Verfahrensschwachstellen aufzuzeigen. Darüber hinaus werden bei der Prüfung auch Empfehlungen zu Prozessen und Organisationsdefiziten ausgesprochen. Damit wird erreicht, dass grundsätzliche Fehler und Organisationsmängel kurzfristig behoben werden, mit der Folge, dass ein hoher Qualitätsstandard in der Aufgabenerfüllung der Einzugsstellen geschaffen und erhalten wird⁵.

Die Einzugsstellenprüfung sichert gleichzeitig die Umsetzung der Ergebnisse aus der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV. Die Prüfungen bedingen sich gegenseitig. Durch die Betriebsprüfung wird bei den Arbeitgebern geprüft, ob für die gezahlten Arbeitsentgelte vollständig und rechtzeitig Beiträge gezahlt und Meldungen abgegeben wurden. Bei den Einzugsstellen wird geprüft, ob die von den Arbeitgebern

Stefan Scheer,
Yvette Hennig und
Florian Lehmann
sind Mitarbeiter der
Abt. Prüfdienst der
Deutschen Renten-
versicherung Bund.

¹ Eine Legaldefinition der Einzugsstellen enthält § 28h Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist Einzugsstelle die Krankenkasse, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist.

² § 28q SGB IV wurde eingefügt durch Art. 19 Abs. 1 des Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetzes vom 20. 12. 1988, BGBl. I 1988, 2330.

³ Art. 1 Nr. 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15. 4. 2015, BGBl. I 2015, 583. Die Änderung trat gem. Art. 15 zum 1. 1. 2016 in Kraft.

⁴ Scheer in jurisPK SGB IV, 3. Aufl. 2016, § 28q Rdnr. 53.

⁵ Vgl. Gemeinsame Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesversicherungsamtes als Verwalter des Gesundheitsfonds (Gesundheitsfonds) für die Prüfungen von Einzugsstellen, Stand November 2014.

über den Beitragsnachweis nachgewiesenen Beiträge vollständig und rechtzeitig eingezogen und die von den Arbeitgebern zu erstattenden Meldungen vollständig und rechtzeitig abgegeben wurden. Die Bescheide aus der Betriebsprüfung werden an den Arbeitgeber und alle betroffenen Einzugsstellen versandt. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, die sich aus der Betriebsprüfung ergebende fällige Beitragsschuld zu begleichen und ggf. Meldungen zu erstatten. Die Einzugsstelle hat die Begleichung der Beitragsschuld und das Meldeverfahren zu überwachen. Sollten sowohl der Arbeitgeber als auch die Einzugsstelle ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen, würde die Betriebsprüfung ins Leere laufen. Nur durch eine ordnungsgemäße Überwachung der Ergebnisse aus der Betriebsprüfung im Rahmen der Einzugsstellenprüfung wird das verhindert. Somit erfüllt die Einzugsstellenprüfung auch die Aufgabe einer nachgelagerten Betriebsprüfung und schließt diese endgültig ab.

1.2 Struktur des § 28q SGB IV

In Abs. 1 werden die Prüfverpflichtung der RV-Träger und der BA sowie der Prüfinhalt und i. V. m. Abs. 4 die Prüfstellen benannt. Abs. 1a überträgt den RV-Trägern und der BA die Prüfung für den Gesundheitsfonds. Die Abs. 2 und 3 beinhalten Pflichten der Einzugsstelle hinsichtlich der Prüfung.

§ 28q Abs. 1 Satz 1 SGB IV sieht eine Prüfung mindestens alle vier Jahre vor. In der Praxis werden die Einzugsstellen mit deren Einverständnis grundsätzlich alle zwei Jahre geprüft. Das hat mehrere Gründe.

Die Einzugsstellen haben im Jahr 2015 ca. 350 Mrd. EUR an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen eingezogen. Bei einem kürzeren Prüfrhythmus wird besser gewährleistet, dass die Beiträge vollständig und rechtzeitig eingezogen und weitergeleitet werden. Die überwiegende Zahl der Kassen ist mit einer zweijährigen Prüfung einverstanden, um eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Zu spät erkannte systematische Fehler (z. B. aufgrund fehlender Beiträge, Verjährung, EDV-Umstellung, elektronischer Archivierung, Fusionen usw.) führen im Zweifel dazu, dass der Schaden für die Kasse größer wird. Die Kassen haben daher ein Eigeninteresse an einem kürzeren Prüfzeitraum, damit die Fälle noch korrigiert werden können und der eigene Schaden gering gehalten werden kann. Die Kasse hat dadurch auch die Möglichkeit, ihre eigene interne Arbeitsstruktur rechtzeitig umzustellen.

Die Tendenz bei den Einzugsstellen geht zur Konzentration von Arbeitsprozessen an wenigen Standorten. Die Prüfstellen werden immer größer. Die zu bewältigenden Datenmengen erreichen ein Ausmaß, das die Einzugsstellenprüfung vor neue Herausforderungen stellt⁶.

⁶ Vgl. Scheer/Förster, Neue Wege in der Einzugsstellenprüfung, RVaktuell 2009, 428 bis 432 (428).

Der Abs. 5 der Vorschrift wurde im Zuge der Übertragung des Betriebsprüfrechts auf die RV zum 1.1.1996 geschaffen. Die Einzugsstellen und die BA haben ein Prüfrecht hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 28p SGB IV. Die Schaffung dieses Prüfrechts war konsequent. Jeder Treuhänder – ob die Einzugsstelle oder der RV-Träger – muss die Prüfung durch den jeweiligen Treugeber hinnehmen.

1.3 Bekanntgabe der Prüfergebnisse gegenüber den Prüfstellen

Die Einzugsstellenprüfung ist eine Interessenprüfung. Es besteht – anders als bei der Betriebsprüfung – zwischen den Fremdversicherungsträgern und den Einzugsstellen kein Über-/Unterordnungsverhältnis. Daher werden die Ergebnisse der Prüfungen den Einzugsstellen nicht als Verwaltungsakt i. S. des § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bekannt gegeben. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Einzugsstellen eine schriftliche Prüfmitteilung.

Nimmt eine andere Stelle für die Einzugsstelle Aufgaben wahr, für die die Einzugsstelle eine Vergütung nach § 28l SGB IV erhält, bleibt für die Prüfung und Prüfmitteilung die Einzugsstelle zuständiger Adressat. Nur dieser ist im Verhältnis zu den Fremdversicherungsträgern das Prüfergebnis zuzurechnen, die andere Stelle ist lediglich ein Erfüllungsgehilfe. Inwieweit zwischen der anderen Stelle und der Einzugsstelle im Innenverhältnis gegenseitige Ansprüche auch bezüglich haftungsrechtlicher Gesichtspunkte bestehen, hat keine unmittelbare Wirkung auf die Rechtsbeziehung zwischen den Einzugsstellen und den Prüfinstitutionen.

2. Prüfgebiete für die Prüfung nach § 28q SGB IV

2.1 Meldeverfahren

Für den einzelnen Versicherten sind die in seinem Rentenversicherungskonto gespeicherten Zeiten – wie bereits unter Ziff. 1.1 ausgeführt – von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Einzugsstellenprüfung ist zu prüfen, ob die Einzugsstelle gem. § 98 Abs. 1 SGB IV dafür Sorge getragen hat, dass die Arbeitgeber die Jahresmeldungen rechtzeitig erstattet haben, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen rechtzeitig weitergeleitet werden. Nach § 33 Abs. 3 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) haben die Einzugsstellen alle eingehenden Meldungen vor der Weiterleitung anhand des Mitgliederbestandes maschinell zu prüfen und die Vollständigkeit der Jahresmeldungen zu überwachen.

Die Prüfung der Meldungen von Anrechnungszeiten durch die Einzugsstelle aufgrund von Schulbescheinigungen und Zeugnissen, die bei der Einzugsstelle eingehen, ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Prüfgebietes Meldeverfahren. Dabei ist festzustellen, ob die Meldungen vollzählig, rechtzeitig und richtig

erstattet und nur die Zeiten der Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr an die RV-Träger gemeldet werden.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Einzugsstelle die im Rahmen von Betriebsprüfungen beim Arbeitgeber getroffenen Feststellungen hinsichtlich fehlender oder zu korrigierender Meldungen gem. § 98 Abs. 1 SGB IV dahingehend überwacht hat, dass der Arbeitgeber die Meldungen/Meldekorrekturen zeitnah erstattet hat und die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind. Bei Nichtabgabe der Meldungen/Meldekorrekturen muss die Einzugsstelle den Arbeitgeber erinnern und ggf. im Weiteren ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 111 SGB IV einleiten.

Die Prüfung des Meldeverfahrens umfasst auch die Überwachung, ob die Einzugsstelle die aufgrund einer Beitragserrstattung zu Unrecht erfolgte Entgeltmeldung storniert und darüber hinaus den kontoführenden RV-Träger über die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge gem. § 211 Satz 3 SGB VI benachrichtigt hat. Diese Benachrichtigung ist wichtig, weil damit sichergestellt wird, dass die Erstattung im Versicherungskonto nachvollziehbar dokumentiert und eine Berücksichtigung dieser erstatteten Beiträge bei der Gewährung von Leistungen aus der RV verhindert wird.

2.2 Sollstellungen

Die Entscheidungen der Einzugsstelle über Versicherungs- und Beitragspflicht und die Erfassung des Beitragsolls sind Grundlage für den Einzug der Beiträge und deren Verteilung auf die beteiligten Institutionen. Deshalb kommt im Rahmen der Einzugsstellenprüfung der Feststellung der Beitragsansprüche besondere Bedeutung zu.

Ohne ein korrektes und vollständiges Beitragsoll ist kein Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren möglich. Die Erhebung von Säumniszuschlägen kann nicht durchgeführt werden, es ist kein Beitragseinzug im Lastschriftverfahren möglich, schließlich können die eingezogenen Beiträge nicht korrekt an die Fremdversicherungsträger verteilt werden. Durch die falsche Ausweisung von vermeintlichem Guthaben ergibt sich eine Schieflage in der Monatsabrechnung (MOA).

Aufgrund der neuen Fälligkeit und des Wegfalls von Korrekturbeitragsnachweisen sowie der maschinellen Erstellung und Übermittlung der Beitragsnachweise ab 2006 werden bei den Einzugsstellen keine Programme zur Prüfung der Richtigkeit der Sollhöhe mehr eingesetzt. Deshalb ist dieser Sachverhalt besonders prüfintensiv.

2.3 Auswertung der Bescheide aus Betriebsprüfungen

Erst durch die Einzugsstellenprüfung wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen auch tatsächlich beachtet und umgesetzt werden⁷.

Die Einzugsstellen haben die ihnen übermittelten Betriebsprüfungsbescheide umfassend auszuwerten und daraus resultierende Maßnahmen zu ergreifen. Vor allem ist zu prüfen, ob die Forderungen rechtzeitig und vollständig zum Soll gestellt und ggf. erforderliche Beitreibungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zu ausstehenden Meldungen/Meldekorrekturen veranlasst worden sind.

2.4 Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Die von den Einzugsstellen eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge (350 Mrd. EUR im Jahr 2015 – davon 184 Mrd. EUR Rentenversicherungsbeiträge, 114 Mrd. EUR Krankenversicherungsbeiträge und 30 Mrd. EUR Arbeitslosenversicherungsbeiträge) stellen die Liquidität der RV, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sicher. Die Einzugsstelle hat die Beiträge rechtzeitig und vollständig, d. h. zum Fälligkeitstag, einzuziehen und die Arbeitgeber unter Beachtung der Zahlungsbestimmungen nach § 3 Beitragsverfahrensordnung (BVV) zur rechtzeitigen Beitragszahlung anzuhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beitragszahlung im Abbuchungsverfahren bis zu den Fälligkeitstagen und die Gutschrift der Abbuchungsbeträge durch das Geldinstitut ohne Verzug erfolgt. Die Einzugsstelle hat sicherzustellen, dass die zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats fälligen Beiträge in vorausichtlicher Höhe der Beitragsschuld und die ggf. anfallende Restbeitragsschuld zur Fälligkeit des nächsten Monats korrekt gezahlt werden. Bei Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Fälligkeitstermin hat die Einzugsstelle Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV zu fordern und einzuziehen sowie bei Erlass die geltende Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu beachten⁸.

2.5 Beitragsrückstände, Mahn- und Zwangsverfahren

Die Mahnung und Vollstreckung nicht gezahlter Beiträge hat für die RV erhebliche Bedeutung, da durch die Abgabe der Meldung, die unabhängig von der Zahlung der Beiträge ist, die Leistungsgewährung durch die RV erfolgt. Nicht gezahlte Beiträge schmälern die Liquidität der RV. Die rechtzeitige Einleitung des Mahnverfahrens und der ggf. anschließenden Vollstreckung hat auch den Zweck, die nicht durch Insolvenzgeld abgedeckten Beitragsausfälle möglichst gering zu halten.

Wenn Beitragsanteile vom Arbeitgeber nicht vollständig und rechtzeitig zum Fälligkeitstag gezahlt worden sind, hat die Einzugsstelle das Mahnverfahren einzuleiten.

⁷ S. auch Ziff. 2.1 Meldeverfahren.

⁸ Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1. 1. 1995 i. d. F. vom 9. 11. 1994.

Führen die Einleitung des Mahnverfahrens und die anschließende Vollstreckung nicht zum Erfolg, sind weitergehende Maßnahmen durch die Einzugsstelle vorzunehmen, um das Ansteigen weiterer Beitragsrückstände zu vermeiden.

2.6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Einzugsstellen haben die Einnahmen vollständig und rechtzeitig zu erheben (§ 76 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bei Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsausfällen des Arbeitgebers stehen den Einzugsstellen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung⁹.

● Stundung

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV dürfen Beitragsansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig. Die Stundung von Beitragsansprüchen ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Beitragsanspruchs hinausgeschoben wird.

● Niederschlagung

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 SGB IV i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV dürfen Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge von den Einzugsstellen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. In allen Fällen, in denen die Höhe der Beitragsansprüche insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, ist die Zustimmung der beteiligten Versicherungsträger erforderlich (§ 76 Abs. 3 SGB IV). Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines Beitragsanspruchs vorübergehend (befristete Niederschlagungen werden in die Konten der Liste C und E gebucht) oder dauerhaft (unbefristete Niederschlagungen werden in die Konten der Liste B und D gebucht) abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Beitragsanspruch nicht; die Weiterverfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Von der Weiterverfolgung des Beitragsanspruchs kann vorübergehend abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg hat oder haben würde

oder wenn die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe dieses Beitragsanspruchs stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Gründe, die zur Entscheidung der Einzugsstelle geführt haben, sind zu dokumentieren.

Beiträge, die in absehbarer Zeit nicht vollständig einziehbar sind, können grundsätzlich nur bei geschlossenen Konten befristet niedergeschlagen werden.

Ist anzunehmen, dass die Einziehung des Beitragsanspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder wegen anderer Gründe dauernd ohne Erfolg bleibt, wird durch eine unbefristete Niederschlagung von einer weiteren Verfolgung des Beitragsanspruchs abgesehen. Die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, sind zu dokumentieren.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sowie die anderen Gründe, die zur unbefristeten Niederschlagung des Beitragsanspruchs geführt haben, sind in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu verhindern. Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße¹⁰ übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten RV-Trägern und der BA vorgenommen werden.

● Erlass

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV dürfen Beitragsansprüche nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Der Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung oder ein Vergleich nicht in Betracht kommt. Über den Erlassantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. Sofern die Beitragsansprüche ein Sechstel der Bezugsgröße¹¹ überschreiten, ist die Zustimmung der beteiligten Fremdversicherungsträger einzuholen. Der Erlass stellt eine Maßnahme dar, mit der auf einen Beitragsanspruch ganz oder teilweise endgültig verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Beitragsanspruch.

Grundlage für den Erlass können persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sein. Gründe für den Erlass sind besonders dann gegeben, wenn eine Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestehens oder des notwendigen Lebensunterhalts des Anspruchsgegners besteht.

● Vergleich

Der Abschluss eines Vergleiches kommt nur in Betracht, wenn das nach den Verhältnissen im Einzelfall wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der Vergleich ist zu beantragen. Ein Vergleich über Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten RV-Trägern und der BA vorgenommen werden. Der Vergleich als Sonderfall des Erlasses ist ein endgültiger, unwiderrufflicher Verzicht auf einen Teil des Beitragsanspruchs.

⁹ Der GKV-Spitzenverband hat zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen einheitliche Grundsätze erlassen (Beitragserhebungsgrundsätze vom 17. 2. 2010).

¹⁰ 2016 34 860 EUR.

¹¹ 2016 entspricht das einem Betrag von 5 810 EUR.

2.7 Buchung, Abrechnung und Weiterleitung der Beiträge

Die Buchung und Weiterleitung der Beiträge ist täglich zu dokumentieren und abschließend den Fremdversicherungsträgern in einer MOA nachzuweisen. Zudem hat die Einzugsstelle nach § 6 BVV den RV-Trägern bis zum Zwanzigsten des Monats per Datensatz eine Abrechnung (Monatsabrechnung) für den Vormonat zu übermitteln.

Die Einzugsstelle hat die eingezogenen und die auf ihren Bankkonten gutgeschriebenen Beiträge arbeitstäglich auf die entsprechenden Sachkonten zu buchen. Nur so ist sichergestellt, dass die Beträge rechtzeitig an die Fremdversicherungsträger weitergeleitet werden können. Aufgrund des Umlageverfahrens nach § 153 SGB VI ist die RV darauf angewiesen, dass die Gelder rechtzeitig zum letzten Bankarbeitstag des Monats für die Auszahlung der Renten zur Verfügung stehen.

Die Einzugsstelle hat die §§ 3 bis 5 BVV sowie die Buchungsvorschriften¹² zu beachten.

2.8 Verwaltung der Beiträge

Ist die arbeitstägliche Weiterleitung der Beiträge nicht möglich, sind diese gewinnbringend anzulegen. Die ggf. hieraus erwirtschafteten Zinsen sind entsprechend der sich aus dem hier vorliegenden Treuhandverhältnis ergebenden Verpflichtung anteilig an die Fremdversicherungsträger auszukehren. Die Aufteilung dieser ggf. erzielten Gewinne wird nach § 281 Abs. 2 SGB IV durch eine Zinsvereinbarung geregelt.

Im Rahmen der Einzugsstellenprüfung ist zu prüfen, ob die der Zinsvereinbarung zugrunde liegenden Werte zum Zeitpunkt der Prüfung zutreffend sind. Hierfür werden die Anlagen zur MOA Ziff. 6.6 ausgewertet.

2.9 Beitragsverrechnungen/Beitragserstattungen

Beiträge sind zu Unrecht gezahlt, wenn die Zahlung gegen geltendes Recht verstieß. Grundsätzlich hat derjenige Beträge an den Zahlenden zurückzugeben, dem sie zu Unrecht zugeflossen sind. Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge ist deshalb grundsätzlich die RV zuständig.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer abhängigen Beschäftigung“ (im Folgenden „Gemeinsame Grundsätze“)¹³ regeln das Verfahren der Erstattung zu Unrecht entrichteter Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Nach Abschn. 4.3.1 dieser „Gemeinsamen Grundsätze“ ist die Einzugsstelle grundsätzlich für die Bearbeitung eines solchen Erstattungsantrages zuständig; Ausnahmen sind unter Ziff. 4.3.2 geregelt. Verrechnet oder erstattet die Einzugsstelle unter Missachtung der „Gemeinsamen Grundsätze“ zu Unrecht gezahlte

Beiträge, obwohl kein Erstattungsanspruch besteht, hat der RV-Träger nach § 28r SGB IV einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einzugsstelle.

3. Technische Unterstützung für die Prüfung nach § 28q SGB IV

3.1 Technische Ausstattung

Die Einzugsstellenprüfer verfügen über ein Notebook, auf dem sich wie bei einem multifunktionalen Arbeitsplatz alle notwendigen Anwendungen befinden. Diejenigen Anwendungen, die auf zentralen Datenbanken beruhen, können nur online genutzt werden. Andere Anwendungen sind lokal verfügbar. Die Mitarbeiter des Außendienstes verfügen über einen DSL-Anschluss und eine UMTS-Karte, um sich in das System der Deutschen Rentenversicherung einzuwählen.

3.2 Einsatz der IT-Verfahren im Geschäftsprozess „Einzugsstellenprüfung“

● Die Verfahren im Einzelnen

Der Einzugsstellenprüfung stehen drei zentrale webbasierte Verfahren (CUP¹⁴-Online, CUP-D¹⁵ und CEP.net¹⁶) zur Verfügung. Lokal auf den Notebooks laufen die CEP-Anlagenerstellung und die CEP Abschluss & Dokumente (A&D). Daneben wird noch unter Lotus Notes die EP-Ergebnisdatenbank bereitgestellt. Weiter bestehen drei auf Visual Basic programmierte Exceltools: MOA-Grafiken, das Managementinformationstool (MIT) und das Weiterleitungstool. Zudem wird noch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund das Verfahren ERP-Wilken: BB-Beitragsbuchhaltung genutzt.

Das tragende Verfahren der Einzugsstellenprüfung ist CUP-D, mit dem die Einziehung und Weiterleitung der Beiträge durch die Einzugsstellen auf verschiedene Plausibilitäten hin geprüft werden kann. Das CUP-D-Verfahren bildet die gemeinsame Prüfhilfe bzw. Prüfunterstützung für die Prüfungen der RV und der BA.

● CUP-Online

Die Anwendung CUP-Online ist der zentrale Einstieg für die Einzugsstellenprüfer in die EDV-Webanwendungen CUP-D sowie CEP.net und dient den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung und der BA zur Prüfunterstützung. Die Anwendung wird zudem vom Gesundheitsfonds mitgenutzt. Über CUP-Online wird ein Download der MOA-Grafiken und asc-Dateien zur Prüfung der Weiterleitung angeboten.

¹² S. Allgemeine Rechnungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) i. d. F. vom 19.1.2015.

¹³ Vom 21.11.2006 i. d. F. vom 14.11.2012.

¹⁴ Computerunterstützte Prüfung.

¹⁵ Computerunterstützte Prüfung im Dialogverfahren; vgl. dazu Scheer/Lehmann, Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung im Dialog-Verfahren, RVaktuell 2011, 159 bis 163.

¹⁶ Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung (CEP.net); vgl. dazu Scheer/Lehmann, Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung (CEP.net), RVaktuell 2014, 297 bis 300.

Darüber hinaus werden Informationen wie Handbücher, Niederschriften, Kassenfusionen oder CEP-Updates bereitgestellt.

● MOA-Grafiken

Bei den MOA-Grafiken handelt es sich um ein Excel-Tool, das für jede Einzugsstelle zur Verfügung gestellt wird. Datengrundlage ist der MOA-Datensatz, der automatisiert von den Einzugsstellen den Hauptkassen der RV-Träger über die Datenstelle Deutsche Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg bereitgestellt wird. Mit dem Tool MOA-Grafiken können die jeweiligen Positionen der MOA einzeln und vergleichend graphisch über den Prüfzeitraum bzw. den Verjährungszeitraum von vier Jahren betreffend dargestellt werden. Durch diese übersichtliche Darstellung werden schnell Unregelmäßigkeiten bei der Einzugsstelle auffällig. In der Praxis können verschiedene Indizien ausgemacht werden, z. B. Verhältnis der Säumniszuschläge zu den Rückständen, Entwicklung der Rückstände zum Soll, Entwicklung der Guthaben zum Soll, zu hoher Monatsendsaldo, fehlender Nachweis von Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträgen etc.

● EP-Ergebnisdatenbank

Die EP-Ergebnisdatenbank ist eine EDV-Anwendung zum Austausch der Prüfmitteilungen zwischen den RV-Trägern, der BA und dem Gesundheitsfonds. Durch diese Anwendung werden Druck- und Portokosten zwischen den Trägern eingespart. Die Funktionalität der Anwendung soll 2016 in das CEP.net integriert werden; danach erfolgt deren Abschaltung.

● CUP-D

Nach § 28q Abs. 3 SGB IV sind die Einzugsstellen verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und bei Verfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 23. 4. 1998 die Grundlagen des Verfahrens der computerunterstützten Einzugsstellenprüfung verabschiedet und in Form einer Verlautbarung veröffentlicht. Dabei haben sie sich darauf verständigt, dass die Einzugsstellen dem damaligen Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) die Daten über Sachverhalte, für die sie eine Vergütung nach § 28l SGB IV erhalten, durch Datenübertragung übermitteln. Diese Verfahren haben die Verantwortlichen der einzelnen Kassenarten nach und nach umgesetzt; es wird bis heute von allen Einzugsstellen außer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau praktiziert.

¹⁷ Nutzer: AOKn, HEK, KBS, Deutsche BKK, BKK Mobile Oil, BKK Viaktiv.

¹⁸ Nutzer: BARMER GEK.

¹⁹ Nutzer: BKK/IKK.

Die Gleichbehandlung der Krankenkassen bei der Prüfung ist aus Sicht der Fremdversicherungsträger eines der wesentlichen Ziele, die mit der gemeinsamen Verlautbarung vom 23. 4. 1998 zum Verfahren CUP-D erreicht werden sollte.

Vor dem Hintergrund verschiedener EDV-Systeme im Krankenkassenbereich ist für die Einzugsstellenprüfung ein computerunterstütztes Prüfverfahren wie CUP-D geradezu zwingend, um bei dem vorherrschenden Massengeschäft im Beitragseinzug für alle geprüften Stellen gleichartige und gleichwertige Prüfstandards sicherzustellen.

Bundesweit gibt es fünf unterschiedliche System- und Softwarehäuser, die Daten von den Einzugsstellen über ihre Rechenzentren für das CUP-D-System zur Verfügung stellen. Der IT-Dienstleister AOK Systems GmbH liefert zur Software „oscare“¹⁷ und zur Software „goBIS Claims“¹⁸ Daten für das CUP-D-Verfahren. Die BITMARCK liefert grundsätzlich Daten aus dem Verfahren ISKV/21c¹⁹. Die DAK-Gesundheit liefert Daten aus dem Verfahren DAKIDIS, die Techniker Krankenkasse aus dem Verfahren TKeasy und die Kaufmännische Krankenkasse aus dem Verfahren BVS.

Die computerunterstützte Auswertung der gelieferten Daten mit CUP-D erfolgt aufgrund einer einheitlich definierten Datenbasis mithilfe eines Datensatzes nach gleichartigen Kriterien. Um den CUP-D-Datensatz zu befüllen, haben die Kassen bzw. die Softwareanbieter eigene Selektionsprogramme erstellt. Das CUP-D-Verfahren ist unabhängig vom EDV-System der einzelnen Kassenart.

Maschinell unterstützt werden die folgenden Prüfgebiete:

- Beitrags-Soll,
- Ist-Einzug der Beiträge,
- Beitragsrückstände,
- niedergeschlagene und erlassene Beitragsansprüche,
- Weiterleitung der Beiträge,
- Monatsabrechnung,
- Betriebsprüfungen.

● Zugriff auf Daten der Clearingstelle für Einzugsstellenprüfungen

Um die Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen der Clearingstelle zu unterstützen, werden die Aufgaben der Einzugsstelle mit einem neuen CUP-D-Hinweis geprüft. Die Umsetzung ist für Anfang 2017 vorgesehen.

● Nutzung von Meldedaten für CUP-D; Auswirkungen des 5. SGB IV-ÄndG

Nach Inkrafttreten des 5. SGB IV-ÄndG können Meldedaten im CUP-D-Verfahren zur Optimierung der Hinweise zum Prüfgebiet Soll genutzt werden. Für die

Einzugsstellenprüfung wurde der § 28q Abs. 1 SGB IV um die Sätze 5 und 6 ergänzt. Seit der gesetzlichen Neuregelung besteht ab September 2015 die Möglichkeit, die bei der DSRV für die versicherungspflichtig Beschäftigten gespeicherten Daten der Basisdatei der Betriebsprüfung (§ 28p Abs. 8 Satz 3 SGB IV) zu nutzen.

Die erarbeitete Konzeption sieht vor, dass über die Betriebsnummer der jeweiligen Arbeitgeber des relevanten CUP-D-Prüfvorhabens ermittelt wird, ob offene Meldezeiträume vorhanden sind. Nur wenn entsprechende offene Beschäftigungszeiträume gemeldet sind, soll künftig ein Hinweis „fehlende Sollstellung“ erzeugt werden.

Des Weiteren sollen Veränderungen im Meldebestand ausgewertet werden, um für den Hinweis „fehlender Beitragsnachweis“ einen relevanten Abfall des Beitragsolls vor der Hinweiserzeugung auf Plausibilität zu prüfen. D. h., dass ein Hinweis nur ausgegeben wird, wenn der Rückgang des Solls nicht mit einem Rückgang der gemeldeten Beschäftigungsverhältnisse korreliert.

Insgesamt wird durch die Nutzung der Meldedaten eine spürbare Qualitätsverbesserung der Sollprüfhinweise erreicht werden. Die Daten werden für die CUP-D-Hinweiserstellung auf dem Großrechner genutzt; eine Anzeige der gespeicherten Melde- und Entgeltdaten erfolgt nicht.

● Bedeutung des Verfahrens

CUP-D ist z. bundesweit das einzige EDV-Verfahren, das leistungsfähig genug ist, um sämtliche Beitragsbuchungen der Einzugsstellen auf Plausibilität hin zu prüfen. Im Gegensatz zur Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV ist eine Zulassungs- und Systemprüfung (§ 10 Abs. 5 BVV/§ 22 DEÜV) der Programme der Krankenkassen nicht vorgesehen. CUP-D kann aber in Teilen mit den Auswertungen die Richtigkeit der Programmabläufe überprüfen. Dadurch wird eine Überwachung und Qualitätssicherung der Krankenkassenprogramme erreicht.

Mit dem CUP-D-Verfahren wurde ein einheitliches Prüfhilfen-Verfahren für die verschiedenen Kassenarten entwickelt. Für die Einzugsstellenprüfer ist CUP-D ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden.

● CEP.net

Das CEP.net ist eine gemeinsame Datenbank der RV-Träger für die Verwaltung und Planung der Einzugsstellenprüfung. Das webbasierte Verfahren CEP.net wurde zum 1.7.2014 eingeführt. Damit stehen den 15 Prüfdiensten der RV-Träger erstmalig für eine gemeinsame Nutzung einheitliche Datenbanken zur Verwaltung und Planung der Prüfstellen zur Verfügung.

Auf die Prüfstellen im CEP.net kann jeder RV-Träger zugreifen und Adressänderungen sowie Verknüpfungen mit Dienstleistern vornehmen.

Ferner ist erstmalig mit dem CEP.net eine gemeinsame finanzielle Ergebnisstatistik geschaffen worden²⁰. Für alle an der Prüfung beteiligten Institutionen werden die finanziellen Ergebnisse im CEP.net erfasst.

Eine besondere Funktion ist der sog. Prüfplanungsmanager zur Festlegung der Prüfzeiten²¹. Um die Prüfzeiten effizient zu bemessen, wird ein risikoorientierter Prüfungsansatz verfolgt. Prüfungsbereiche mit einem höheren Gefährdungspotenzial werden genauer geprüft als solche mit einem geringeren Gefährdungspotenzial.

● CEP-A&D

Generell werden in der CEP-A&D Dokumente und Textbausteine zur Verfügung gestellt, die der Prüfer bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Prüfung benötigt.

● CEP-Anlagenerstellung

In der Anwendung CEP-Anlagenerstellung können zu jedem Prüfvorhaben Berechnungsanlagen erstellt werden. Über die Berechnungsanlagen erfolgt gegenüber der Prüfstelle eine Auflistung von Einzelfällen. Die Berechnungsanlagen werden als Anlage den Prüfmitteilungen der Prüfdienste beigelegt.

● MIT

Im November 2012 wurde das MIT eingeführt²². Das MIT bietet eine einheitliche Darstellungsebene für alle beteiligten Träger, um die Wahrnehmung der treuhänderischen Aufgaben der Einzugsstellen für die Fremdversicherungsträger zu überwachen. Das MIT wird monatlich bereitgestellt.

Anhand der vier ausgewählten Parameter (Einzugs-, Rückstands-, Säumniszuschlags- und Guthabenquote) aus der MOA werden Informationen zur Kontrolle des Beitragseinzugs bei den Krankenkassen bereitgestellt.

● ERP-Wilken: BB-Beitragsbuchhaltung

Die Hauptkasse der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Aufgabe, die Rentenversicherungsbeiträge zu vereinnahmen und zu verwalten, die im Umlageverfahren wieder als Renten- oder Rehabilitationsleistungen ausgezahlt werden. Die von den Krankenkassen gem. § 6 BVV einzureichenden MOA werden von ihr gebucht und geprüft. Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund hat seit 2007 einen Zugriff auf Auswertungs- und Einsichtsmöglichkeiten.

²⁰ Besprechung der Deutschen Rentenversicherung, der BA und des Bundesversicherungsamtes als Verwalter des Gesundheitsfonds zu Fragen der Einzugsstellenprüfungen (BEP) am 25./26.4.2013, TOP 9.

²¹ Ebd., TOP 3.

²² TOP 4, Sitzung 2/2012 der gemeinsamen Sitzung der Deutschen Rentenversicherung, der BA und des Bundesversicherungsamtes als Verwalter des Gesundheitsfonds am 8./9.11.2012 und TOP 3, Sitzung der BEP am 7./8.11.2013.

3.3 Entwicklungen

Mit dem sich zz. in der Umsetzung befindenden Re-Design-Projekt Prüfdienstverfahren wurde begonnen, die Vielzahl der Systeme zu konsolidieren und entlang der Geschäftsprozesse auszurichten. Dadurch werden Medienbrüche vermieden und die Pflege- und Weiterentwicklung der Verfahren wird unterstützt.

4. Fazit

Die Einzugsstellenprüfung nach § 28q Abs. 1 SGB IV hat vor allem präventiven Charakter. Sie ist ein unverzichtbares Mittel zur Sicherung der Einnahmen und der Durchführung des Meldeverfahrens für die RV.

Durch die Einzugsstellenprüfung wird sichergestellt, dass die Einzugsstellen den Beitragseinzug sowie das Meldeverfahren ordnungsgemäß durchführen. Das ist aktuell der Fall und zeigt sich insbesondere in der Soll-/Ist-Quote (99,6% für die Einziehung im Jahr 2015). Die hohe Einziehungsquote wird auch dadurch erreicht, dass die Einzugsstellen regelmäßig alle zwei Jahre geprüft werden. Nur dadurch wird sichergestellt, dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden und die Einzugsstellen darauf reagieren können.

Die Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch die Einzugsstelle erfolgt als Treuhänder

für die RV, die BA und den Gesundheitsfonds. Von den eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen verbleiben seit dem 1.1.2009 auch die Krankenversicherungsbeiträge nicht bei den Einzugsstellen, diese werden vom Gesundheitsfonds zugewiesen. Die Zuweisungen erhalten die Krankenkassen unabhängig von der Qualität ihres Beitragseinzugs als Einzugsstelle.

Wenn bei einem Beitragsaufkommen 2015 von 350 Mrd. EUR (davon 183 Mrd. EUR an Rentenversicherungsbeiträgen) die Einziehungsquote nur um 1% sinkt, fehlen den Sozialversicherungsträgern auf ein Jahr bezogen 3,5 Mrd. EUR (davon 1,83 Mrd. EUR Rentenversicherungsbeiträge) an fälligen Beiträgen.

Auch in der heutigen Zeit ist eine regelmäßige und in kurzen Zeitabständen stattfindende Einzugsstellenprüfung aufgrund von strukturellen Organisationsänderungen, Fusionen und gesetzlichen Neuerungen (z.B. Krankenversicherungszusatzbeitrag) ein unabdingbares Präventionsinstrument zur Sicherung des erreichten Qualitätsstandards. Dieser lässt sich daran festmachen, dass aktuell die Einziehungsquote bei über 99% liegt und es nur in wenigen Fällen zu Beanstandungen bei der Prüfung der Weiterleitung und des Meldeverfahrens kommt.